Abschrift

7 U 249/07

2-04 O 508/06 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am 15. Juli 2009
Daus Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Zur Geschäftsstelle gelangt am 15. Juli 2009
Daus Justizobersekretärin

Eingegangen
17. JULI 2009
RA Mathies

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

36039 Fulda,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernhard Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Georg Greve und Rolf Stadlé, Kurt-Wolters-Straße 2, 34125 Kassel, (Anmerkung RA Mathies: Ursprünglich Beklagte: Bahnversorgungsanstalt als Zusatzversorgungskasse der Deutschen Bundesbahn)

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Helmut Blecher, Im Trutz 10, 60322 Frankfurt am Main,

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Thessinga, die Richterin am Oberlandesgericht Schmitt-Michalowitz und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Rölike aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2009 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 22. Oktober 2007 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main (Az.: 2-04 O 508/06) abgeändert.

Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrer Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der von dem Kläger bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Berufung haben der Kläger zu 90 % und die Beklagte zu 10 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der am 4. August 1949 geborene Kläger war seit dem 1. Mai 1974 Beschäftigter bei der Deutschen Bahn und als solcher zunächst bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Bahnversicherungsanstalt (im folgenden BVA), und nunmehr bei der Beklagten pflichtversichert. Aufgrund eines für ihn bestehenden Kündigungsschutzes fiel der Kläger unter § 193 Abs. 2 Satz 1 b der Satzung der BVA in der ab dem 1. Januar 2001 gültigen Fassung (im Folgenden BVAS) und ist

daher rechnerisch dem Kreis der sogenannten rentennahen Versicherten zuzurechnen.
In § 192 BVAS heißt es:

> (1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 193 und 194 ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 157 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).
>
> (2) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses ...aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ....
>
> (3) Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Bahnversicherungsanstalt schriftlich unmittelbar gegenüber der Bahnversicherungsanstalt zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 193 BVAS lautet auszugsweise:

> (1) .....
> (2) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 181 Abs. 3 Satz 3) oder die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben und die
> a) am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben oder

b) für die die Satzung der Bahnversicherungsanstalt nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) anzuwenden ist und die am 1. Januar 2003 aufgrund tariflicher Vorschriften kündigungsgeschützt sind,
ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 192, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 160 Abs. 4 der Satzung a.F.) und des § 164 der Satzung a.F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch im Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags wegen vorzeitiger Renteninanspruchnahme noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts – unter Berücksichtigung des Gesamtbeschäftigungsquotienten – gezahlt würden. ...

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften nach Abs. 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend ..... Soweit bis zum 31.12.2002 bereits ein
bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von S. 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Abs. 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht ....

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 187.

Mit Schreiben vom 3. April 2003 (Bl. 76 iVm Bl. 33 ff. d. A.) unterrichtete die Rechtsvorgängerin der Beklagten den Kläger über einen Beschluss der Vertreterversammlung der BVA, wonach die von den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarte Neuordnung der Zusatzversorgung auf das eigene Betriebsrentensystem übertragen werden solle. Hierdurch werde das bisherige System der Gesamtversorgung mit Ablauf des Jahres 2000 geschlossen und durch ein solches in Form eines Versorgungspunktesystems ersetzt. Aufgrund der von ihm bereits erworbenen Anwartschaften werde dem Kläger eine Startgutschrift von 84,11 Versorgungspunkten zum 31. Dezember 2001 erteilt, was einer Anwartschaft auf eine Betriebsrente in Höhe von 336,44 € entspreche. Dem Bescheid fügte die Rechtsvorgängerin der Beklagten eine detaillierte Berechnung der Startgutschrift, den bisherigen Versicherungsverlauf (Bl. 33 f. d. A.), eine Berechnung der Mindestversorgungsrente (Bl. 36 ff. d. A.) sowie eine Ermittlung der maximalen Versorgung in Prozent des fiktiven Nettoarbeitseinkommens bei (Bl. 39. d. A.). Ferner versah sie das Schreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung, wonach der Kläger innerhalb von sechs Monaten hiergegen Einspruch erheben könne, danach die Rechtsvorgängerin aber von ihrer Pflicht zur Änderung der Entscheidung frei werde (Bl. 76 d. A.).

Am 1. September 2003 trat bei dem Kläger im Alter von 54 Jahren der Versicherungsfall ein. Daraufhin setzte die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit Bescheid vom 31. März 2004 seine Betriebsrente fest. Auf den am 12. April 2004 hiergegen eingelegten Einspruch des Klägers berechnete sie die Betriebsrente neu und gewährte ihm mit Bescheid vom 30. August 2004 (Bl. 40 ff. d. A.) rückwirkend zum 1. September 2003 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 373,84 €. Hiergegen legte der Kläger erneut Einspruch ein, den die Rechtsvorgängerin nach erfolgloser Anfrage, ob der Kläger den Einspruch zurücknehme (Bl. 45 f. d. A.), mit Schreiben vom 16. Juni 2005 (Bl. 47 ff. d. A.) unter Hinweis auf die im Jahr 2001 vorgenommene Systemumstellung zurückwies.

Hiergegen hat der Kläger, der seit dem 1. Juni 2007 Leistungen in Höhe von 389,02 € aus der streitgegenständlichen Zusatzversicherung erhält (Bl. 315 d. A.), mit am 23. Dezember 2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz Klage erhoben. Dabei hat er im Wesentlichen begehrt festzustellen, dass die

Neufassung der Satzung der Beklagten zum 1. Januar 2001 für ihn keine Wirkung entfalte und die Beklagte verpflichtet sei, ihm auf der alten satzungsrechtlichen Grundlage eine Rente zu gewähren. Überdies solle festgestellt werden, dass die zu gewährende Rente zu dynamisieren sei und die Startgutschrift den Wert seiner Anwartschaft nicht verbindlich festlege. Zur Begründung hat er ausgeführt, das Schreiben vom 3. April 2003 und der Ablauf der dort genannten Frist hindere eine Klage gegen die später erfolgten Rentenbescheide nicht. Zu der damaligen Umstellung seien die Tarifvertragsparteien nicht berechtigt gewesen. Der Änderungsvorbehalt in der alten Satzung der BVA werde durch seinen verfassungsrechtlichen Eigentums- und Vertrauensschutz begrenzt. Hiergegen sei mit der Umstellung verstoßen worden.

Das Landgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil, auf das vollumfänglich Bezug genommen wird, zurückgewiesen. Unabhängig von einer etwaigen Unzulässigkeit der Feststellungsklage sei sie in jedem Fall unbegründet, da die Umstellung im System der Betriebsrenten bei der Beklagten auch dem Kläger gegenüber wirksam geworden sei. Zum einen habe der Kläger die in dem Schreiben der Beklagten vom 3. April 2003 genannte Ausschlussfrist versäumt, weswegen er nunmehr keine Einwendungen gegen die Einführung des Versorgungspunktesystems mehr erheben könne. Zum anderen seien entgegen der Auffassung des Klägers die Tarifvertragsparteien zu der Umstellung der dynamischen Gesamtversorgung auf das statische Punktemodell berechtigt gewesen.

Hiergegen richtet sich Berufung des Klägers, mit der er sein ursprüngliches Klageziel weiterverfolgt.

Unzutreffend sei bereits die Auffassung, wonach er, der Kläger, eine ihm gesetzte Ausschlussfrist versäumt habe. Da es sich bei der Mitteilung der Beklagten vom 3. April 2003 um eine privatrechtliche Mitteilung einer Versicherung an ihren Versicherungsnehmer gehandelt habe, sei der dort verwendete Begriff des Bescheides, der auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis hindeute, unzutreffend und irreführend. Zugleich könne anders als ein Verwaltungsakt eine solche Mitteilung nicht in Rechtskraft erwachsen. Überdies komme aber auch keine

Ausschlussfrist nach § 12 Abs. 3 VVG a.F. in Betracht, weil es an einem Hinweis fehle, dass selbst im Versicherungsfall der Versicherungsnehmer seinen Anspruch verliere. Darauf komme es jedoch an, weil erst im Rentenfall der Versicherungsnehmer erfahre, ob und in welchem Umfang er Leistungen aus der Startgutschrift beziehe. Ferner sei die angefügte Berechnung mit den für den Versicherungsnehmer damit verbundenen Nachteilen nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus sei die erfolgte Systemumstellung willkürlich und verletze seine verfassungsrechtlich geschützten Rechte auf Eigentum und Vertrauensschutz. Während das System der Gesamtversorgung eine Dynamik vorgesehen habe, werde nach dem neuen System nur noch ein einprozentiger Anstieg zugestanden. Zudem erfolge die Ermittlung der Startgutschrift auf rein fiktiven Werten, die zum Nachteil des Versicherten von dem bisherigen Modell der endgehaltsbezogenen Gesamtversorgung abweichen würden. Dabei sei die Systemumstellung mit ganz erheblichen, zudem gleichheitswidrigen Kürzungen für rentennahe Jahrgänge in Höhe von 20 bis 30 Prozent verbunden gewesen, ohne dass dies den Tarifvertragsparteien bewusst gewesen sei. Insoweit handele es sich auch nicht – wie vom Landgericht angenommen - um eine Behauptung ins Blaue. Seinem damit in Zusammenhang stehenden Beweisangebot nicht nachgegangen zu sein, verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Es habe genügt, dass er die Entscheidungsgrundlage, die ihm nicht bekannt sei, mit Nichtwissen bestritten habe, so dass es an der Beklagten gewesen sei, diese näher darzulegen. Insoweit habe das Landgericht übersehen, dass die Tarifvertragsparteien selbst bei Annahme eines entsprechenden Ermessensspielraumes über keine ausreichende Entscheidungsgrundlage verfügt hätten.

Des Weiteren gehe das Landgericht fehl in der Annahme, bereits erdiente und erworbene Ansprüche könnten gekürzt werden. Hierbei handele es sich um ein Entgelt als Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistungen. Diese Gegenleistung dürfe dem Versicherungsnehmer aufgrund des insoweit erhöhten Vertrauensschutzes nicht mehr genommen werden, zumal ein sachlicher Grund hierfür nicht erkennbar sei. Insbesondere sei die Altersstruktur der Bevölkerung unerheblich; es komme allein auf diejenige der Beschäftigten an.

Der Kläger beantragt,

das am 22.10.2007 verkündete Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main abzuändern und die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen:

1)
festzustellen, das die Neufassung der Satzung der Beklagten zum 01.01.2001 nebst den nachfolgenden Änderungen keine Anwendung auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten findet;

2)
festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Rente zu zahlen, bei der die Rente im Rahmen der Gesamtversorgung ermittelt wird;

3)
festzustellen, dass die zur Zeit gültige Fassung der Satzung der Beklagten verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.09.2003 eine Rente zu gewähren gemäß der Satzung der Beklagten in der bis zum 30.11.2001 gültigen Fassung;

4)
festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die nach Ziffer 1) ermittelte Rente, hilfsweise die bisher ermittelte Rente, ab Beginn anzupassen gemäß den Steigerungssätzen für Pensionäre, hilfsweise in Höhe der Inflationsrate;

5)
festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.09.2003 eine Rente zu gewähren, bei der die Belastung der Rentner durch Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist, hilfsweise bis zu einer Neuregelung der Satzung durch Neuberechnung der Startgutschrift ohne Fiktivabzüge bei Kranken- und Pflegversicherung;

6. hilfsweise für den Fall der Zurückweisung des Antrags zu 3) festzustellen, dass die von der Beklagten gemäß ihrer Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der von dem Kläger bis zum 31.12.2001 erlangten Anwartschaft nicht verbindlich festlegt,

Weiterhin beantragt er hilfsweise,

die landgerichtliche Entscheidung aufzuheben und zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuverweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Vertiefung und Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Insbesondere bestreitet sie, dass die Tarifvertragsparteien sich damals auf der Grundlage unzutreffender Tatsachen und Berechnungen geeinigt hätten.

Wegen des Parteivorbringens im zweiten Rechtszug wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien sowie die ihnen beigefügten Anlagen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Sie hat allerdings nur zu einem kleinen Teil Erfolg.

Soweit der Kläger vornehmlich eine gerichtliche Feststellung begehrt, wonach die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger ab dem 1. September 2003 eine Rente zu gewähren gemäß der Satzung der Beklagten in der bis zum 30. November 2001 gültigen Fassung (Antrag zu 3) – zweiter Teil –), ist die Klage unbegründet.

Dabei kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob – wie das Landgericht gemeint hat – der Kläger mit Einwendungen gegen die Umstellung des bisherigen Systems der Gesamtversorgung auf ein solches in Form eines

Demgegenüber erweist sich der als Hilfsantrag formulierte Antrag zu 6) als zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig (vgl. insoweit auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 20. Dezember 2007 – 12 U 100/06, Juris Tz. 21). Zwar handelt es sich nicht um einen Zwischenfeststellungsantrag im Sinne von § 256 Abs. 2 ZPO, so dass ein gesondertes Feststellungsinteresse erforderlich ist. Denn der Frage, ob die dem Kläger erteilte Startgutschrift für ihn verbindlich geworden ist, fehlt es an der für eine Zwischenfeststellungsklage erforderlichen Vorgreiflichkeit (vgl. dazu BGH, NJW 2004, 3330 <3332>). Wie dargelegt war die Klage mit Blick auf die übrigen Anträge bereits unabhängig von der Frage nach der Verbindlichkeit der Startgutschrift abzuweisen. Gleichwohl ist der Antrag zulässig, weil dem Kläger insoweit ein Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden kann. Die Beklagte beruft sich dem Kläger gegenüber mit Blick auf eine angeblich versäumte Ausschlussfrist auf die Verbindlichkeit der Startgutschrift für alle weiteren Rentenbescheide. Insoweit hat der Kläger ein rechtliches Interesse daran, deren Unverbindlichkeit feststellen zu lassen, um sich hierdurch die Möglichkeit zu erhalten, weitergehende Einwendungen im Rahmen etwaiger späterer Rentenbescheide erheben zu können. Dem steht nicht der Umstand entgegen, dass der Kläger im Rahmen der vorliegenden Klage über die angebliche Rechtswidrigkeit der Systemumstellung hinaus keine weiteren Einwände gegen die ihm erteilte Startgutschrift erhoben hat. Sofern ihm nämlich keine Ausschlussfrist wirksam gesetzt wurde, steht es ihm frei, auch zu einem späteren Zeitpunkt und mit Blick auf einen späteren Rentenbescheid etwaige Einwendungen zu erheben. Dieses Recht würde unterlaufen, sofern man die sofortige Formulierung solcher Einwände für erforderlich hielte, um ein Feststellungsinteresse zu dokumentieren.

Überdies ist der Antrag begründet. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Kläger nicht gehindert, auch zu einem späteren Zeitpunkt Einwendungen gegen die ihm erteilte Startgutschrift zu erheben.

Zutreffend ist die Ansicht des Klägers – die auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird -, dass die Startgutschrift kein Verwaltungsakt ist, der in

Rechtskraft erwachsen kann. Es handelt sich um keine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft (vgl. § 35 VwVfG). Die Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten als Versicherung - auch wenn die Beklagte öffentlich-rechtlich in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert ist - und dem Kläger als Versicherungsnehmer sind privatrechtlicher Natur (vgl. BGH, VersR 2003, 719 unter 2a für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Daher kann die Startgutschrift eine Verbindlichkeit für den Kläger nur dann erlangen, wenn dem Kläger wirksam eine Ausschlussfrist gesetzt worden ist und er diese Ausschlussfrist versäumt hat. Zwar hat der Kläger vorliegend die ihm gesetzte Frist von sechs Monaten versäumt, da er innerhalb dieses Zeitraums keinen Einspruch gegenüber der Rechtsvorgängerin der Beklagten erhoben hat. Jedoch ist ihm gegenüber keine wirksame Ausschlussfrist gesetzt worden. Hierfür wäre nämlich nicht nur eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Vielmehr hätte dies darüber hinaus in Übertragung des aus § 12 Abs. 3 VVG a.F. resultierenden Rechtsgedankens erfordert, dass der Kläger bei der Fristsetzung über die Rechtsfolgen einer Fristversäumung klar und unmissverständlich aufgeklärt worden wäre (vgl. OLG Karlsruhe, VersR 2007 1503). Zumindest an dem letztgenannten Erfordernis fehlt es vorliegend.

Als notwendige Rechtsgrundlage für das Setzen einer Ausschlussfrist kommt allein § 192 Abs. 3 BVAS in Betracht. Der Wortlaut der Vorschrift ist gleichlautend mit § 78 Abs. 3 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, dessen Wirksamkeit das Oberlandesgericht Karlsruhe in der bereits genannten Entscheidung mit Blick auf die fehlende Regelung des Beginns der Ausschlussfrist sowie des Inhalts des dort vorgesehenen Hinweises in Zweifel gezogen hat (VersR 2007, 1503). Letztlich hat das Oberlandesgericht Karlsruhe die Frage aber dahinstehen lassen, weil dem Versicherten im konkreten Fall nicht hinreichend deutlich mitgeteilt worden sei, ob nach Ablauf der sechsmonatigen Frist lediglich die Startgutschriftenmitteilung selbst nicht mehr angegriffen werden könne oder es außerdem nach Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen sein solle, gegenüber Mitteilungen über die Betriebsrentenhöhe Beanstandungen gegen die darin einbezogene Startgutschrift vorzubringen.

Aus den gleichen Gründen kann auch hier dahingestellt bleiben, ob § 192 Abs. 3 VAS eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Setzen einer Ausschlussfrist darstellt. Denn jedenfalls erweist sich die dem Kläger erteilte Rechtsmittelbelehrung als unzureichend. Zwar hat das Landgericht insoweit zutreffend bemerkt, dass die Belehrung, die in dem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall streitgegenständlich war, einen anderen Wortlaut hatte, als die vorliegende. Dies kann aber nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass ein gesonderter Hinweis auf die Bedeutung der Startgutschrift für zukünftige Rentenbescheide auch im vorliegenden Fall nicht enthalten war. Wörtlich hieß es nur „Wird innerhalb der Sechsmonatsfrist kein Einspruch erhoben, wird die Bahnversicherungsanstalt von der Pflicht zur Änderung ihrer Entscheidung frei". Hieraus wird nicht mit der nötigen Unmissverständlichkeit darauf hingewiesen, dass damit für die zukünftige Rentengewährung ein unumstößliches Fundament gesetzt werden sollte, an das der Versicherungsnehmer sodann gebunden wäre.

Zwar ist der Zweck der Ausschlussfrist, nämlich die Systemumstellung für den Fall eines fehlenden Einspruchs einem etwaigen Streit der Parteien bei der späteren Rentenfestsetzung zu entziehen, ohne weiteres nachvollziehbar. Richtig ist ebenfalls, dass die Beklagte ein maßgebliches Interesse daran haben musste, hierdurch Rechtsklarheit und entsprechende Planungssicherheit zu gewinnen. Dieser Zweck dürfte zudem einem verständigen Versicherungsnehmer aufgefallen sein.

Gleichwohl musste er den sich hieraus ergebenden Schluss ohne nähere Erläuterung nicht ziehen, wonach allein durch Fristablauf für spätere Leistungsansprüche eine sodann nicht mehr abänderbare Grundlage geschaffen werden würde. Insoweit verkennt der Senat nicht die etwaige Notwendigkeit für die Beklagte, sich mittels einer Ausschlussfrist Planungssicherheit zu verschaffen. Doch gerade in Anbetracht dieses Zwecks wäre es geboten gewesen, die Wichtigkeit der Mitteilung dem Versicherungsnehmer unmissverständlich vor Augen zu führen. Legitim ist nämlich ausschließlich das Interesse der Beklagten, Einwände möglichst frühzeitig zu erfahren, nicht hingegen etwaige Einwände

auszuschließen, weil zum maßgeblichen Zeitpunkt die Wichtigkeit der erhaltenen Mitteilung vom Versicherungsnehmer nicht erkannt wurde. Zwar wurde dem Kläger als Versicherungsnehmer durch die Mitteilung nicht nur der ihm zugesprochenen Versorgungspunkte, sondern auch der daraus resultierenden Betriebsrentenhöhe ansatzweise die Bedeutung der Startgutschrift für die eigene spätere Versorgung vor Augen geführt.

Die nötige Klarheit beinhaltete dieser Anhalt jedoch nicht, weil die Konsequenz einer versäumten Frist für die zukünftige Rentenhöhe nur mittelbar durch den Verweis, die Beklagte werde hiernach von der Pflicht zur Änderung ihrer Entscheidung frei, zum Ausdruck gebracht wurde. Die gegebene Belehrung forderte den Transfer von dem Versicherungsnehmer das von ihm aufzubringende Verständnis ab, dass damit zugleich die hierin festgesetzte Höhe unumstößliche Grundlage für zukünftige Rentenbescheide werden würde. Dieser Schluss wäre dem Kläger zwar möglich gewesen. Er war ihm aber nicht abzuverlangen.

Hierfür spricht der Umstand, dass die Mitteilung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer zum damaligen Zeitpunkt mangels des Eintritts eines Versicherungsfalls noch keine aktuelle Bedeutung hatte und dies der Beklagten durchaus bewusst sein musste. Demgegenüber wäre es der Beklagten ein Leichtes gewesen, in ihrer Rechtsmittelbelehrung diese Bedeutung ihrem Versicherungsnehmer klar vor Augen zu führen. Hierfür hätte ein zusätzlicher Hinweis ausgereicht, dass nach Ablauf der Frist bei der Berechnung der später gewährten Rente gegen diesen Ausgangswert vom Versicherungsnehmer keine Einwände mehr erhoben werden können. Dass die Beklagte diese ihr ohne weiteres mögliche Klarstellung dem Kläger gegenüber versäumt hat, geht zu ihren Lasten und führt dazu, dass die Startgutschrift – unabhängig von einer etwaigen Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Satzungsbestimmung in § 192 Abs. 3 VABS - keine Bindungswirkung entfaltet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Entscheidung über die fehlende Verbindlichkeit der

Startgutschrift beruht nicht auf einer etwaigen Unwirksamkeit der Satzung der Beklagten, sondern auf der unzureichenden Rechtsmittelbelehrung, die dem Kläger im konkreten Fall erteilt wurde. Dass diese in einer größeren Zahl vergleichbarer Fälle verwendet worden ist, ist von keiner Seite vorgetragen worden.

Thessinga Schmitt-Michalowitz Dr. Rölike